



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 24.04.2025
Sachb.: OAR Alfred Franschitz
Tel.: +43 57 600-4352
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2023-003.179-1/14

OE: BHMA-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: STADTGEMEINDE MATTERSBURG, Rückhaltebecken Mühlgasse, KG Mattersburg

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 03.10.2023, Zahl: 2023-003.179-1/11, wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen – Rückhaltebecken Mühlgasse – in der Katastralgemeinde Mattersburg nach Maßgabe der Vorbegutachtung vorgelegenen, mit dem Bewilligungsvermerk versehenen Projektunterlagen, Projektnummer 4115 vom April 2023, erstellt von der IBL Ziviltechniker GmbH, 2700 Wiener Neustadt, Puchbergerstraße – Industriestraße 305, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie der im vorliegenden Bescheid ausgeführten Baubeschreibung und bei Einhaltung von Auflagen **e r t e i l t**.

Mit Eingabe vom 16.04.2025 wurde von der IBL Ziviltechniker GmbH namens der Stadtgemeinde Mattersburg um Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach Fertigstellung des bewilligten Vorhabens sowie um nachträgliche Bewilligung nachstehender Abweichungen angesucht.

Entgegen der Einreichplanung wurde die Lage des Ableitungskanal abgeändert. Die Länge des nun errichteten Kanals beträgt nur mehr rund 250 m. Der Kanal ist auf einer Länge von 145 m als PP Rohr DN300 ausgeführt, die restliche Strecke im Ausmaß von 100 m wurde aufgrund des niedrigen Gefälles als PP Rohr DN500 ausgeführt, die Leitung befindet sich auf den folgenden Grundstücken der KG Mattersburg:

- 5601/2
- 3734
- 3678
- 3651
- 3650/1
- 3649
- 3594
- 3556/1
- 3556/2

Teilungsbauwerk

Um den Abfluss im Geißgrabenbach (ehemaliger Mühlbach) auf 11 l/s zu begrenzen, wurde ein Teilungsbauwerk auf den Grundstücken 3651 und 3650/1 der KG Mattersburg situiert. Das Bauwerk wurde als Stahlbetonmauer mit einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 0,25 m errichtet. Die in den Geißgrabenbach abgegebene Durchflussmenge wird durch einen Rohrdurchlass DN 150 begrenzt. Ein höherer Abfluss wird durch das Teilungsbauwerk zurückgehalten und über ein Rohr DN 500 in den unter 3.1. beschriebenen Ableitungskanal abgeführt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, BGBl. Nr. 33/2013 sowie §§ 32, 121, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. I Nr. 54/2014 eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, für

Mittwoch, den 28.05.2025, um 8.30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer **bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Zimmer 113, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrage bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und im Rathaus Mattersburg während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Alexander Lang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>